

Abwesenden Aufträge zu übernehmen, für die Vermittelung von Käufen und Verkäufen über Waaren außer Wirksamkeit gesetzt.

Im Falle der Entgegennahme einer schriftlichen Einwilligungserklärung oder eines schriftlichen Auftrags muß der Handelsmäkler das die Einwilligungserklärung oder den Auftrag enthaltende Schriftstück als Beilage des Tagebuchs aufbewahren und mit diesem vorlegen.

München, den 18. Juni 1887.

Q u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

t. Ministerialrath v. Kastner.

Nr. 8689II.

Bekanntmachung, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß beginnend mit dem 1. Juli l. J. die Försterstelle zu Griesen im Forstamte Garmisch aufgelöst und dafür eine Försterstelle zu Obergrainau im gleichen Forstamte errichtet werde.

München, den 7. Juni 1887.

Dr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:

t. Ministerialrath Bauer.